

C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 13.04.2016 die nachstehende geänderte Geschäftsordnung beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung des Senats der Leibniz Universität Hannover

Gemäß § 8 Abs. 2 S.1 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover hat der Senat am 13.04.2016 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Einladung

- (1) ¹Der Senat tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich auf Einladung des Präsidiums. ²Auf Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern hat das Präsidium den Senat unverzüglich einzuladen.
- (2) ¹Die Einladungen und Beschlussvorlagen sind mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Senatsmitglieder und deren Erste Stellvertreter zu übersenden; diese haben innerhalb dieser Frist das Recht auf Einsicht der Unterlagen. ²Bei Berufungen versendet das Präsidium eine Liste aller Bewerber, die Sitzungsprotokolle, den Bericht der Berufungskommission, die Lebensläufe und Schriftenverzeichnisse aller Listenplatzierten sowie die Gutachten.
- (3) Auf Antrag des Senats lädt das Präsidium Auskunftspersonen zur Sitzung ein.

§ 2 Tagesordnung

¹Zusammen mit der Einladung versendet das Präsidium einen Vorschlag zur Tagesordnung. ²Jedes Senatsmitglied kann bis spätestens 12.00 Uhr am fünften Werktag vor der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. ³Der Senat beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.

§ 3 Protokoll

- (1) ¹Eine vom Vorsitz beauftragte Person führt das Protokoll. ²Es enthält Angaben über die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse sowie das Stimmenverhältnis. ³Bei Beschlüssen zu Personalangelegenheiten wird das Stimmenverhältnis nur angegeben, wenn dies von einem Mitglied des Senats beantragt wird. ⁴Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen. ⁵Beschlusstexte, beziehungsweise bei Ablehnung und auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin die abgelehnte Fassung der Beschlussvorlage, müssen im Protokoll unter dem jeweiligen TOP enthalten sein.
- (2) ¹Das Protokoll wird vom Vorsitz und von der Protokollführung unterzeichnet, den Senatsmitgliedern zugesandt und hochschulöffentlich bekanntgemacht. ²Es gilt als genehmigt, wenn binnen zehn Werktagen kein Senatsmitglied Einwände erhebt. ³Anderenfalls entscheidet der Senat in seiner folgenden Sitzung.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) ¹Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. ²Abweichend hiervon können Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen.
- (3) ¹Auf Antrag eines Senatsmitglieds ist geheim abzustimmen. ²Über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten wird stets geheim abgestimmt.
- (4) ¹Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Senatsmitglied widerspricht. ²Die Umlaufzeit beträgt zehn Werktage. ³Es gelten die durch Gesetz oder Satzung vorgesehenen qualifizierten oder einfachen Mehrheitserfordernisse.

§ 5 Kommissionen und Ausschüsse

¹Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Gremien (Kommissionen und Ausschüsse) des Senats sinngemäß. ²Hat der Senat keinen Vorsitz bestimmt, übernimmt diesen ein Mitglied des Präsidiums, bis das Gremium selbst einen Vorsitz wählt. ³Gremien sollen mindestens einmal im Semester tagen. ⁴Die Senatsmitglieder können an den Gremiensitzungen teilnehmen; sie erhalten Einsicht in die Sitzungsunterlagen und Protokolle.

§ 6 Sprecherin oder Sprecher des Senats

¹Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Sprecherin oder der Sprecher sowie ggf. die Stellvertretung vertritt den Senat gegenüber anderen Organisationseinheiten der Universität und nimmt die ihm oder ihr darüber hinaus durch den Senat zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 7 Schlussbestimmungen

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. ²Änderungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Senats.

Erläuterung zu § 4 Abs. 1 Satz 1

Beschlussfähigkeit setzt erstens eine ordnungsgemäße Einberufung voraus. Zweitens muss die Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder anwesend sein (bei 13 Mitgliedern also mindestens 7). Sinkt die Anzahl der stimmberechtigten Senatsmitglieder im Laufe der Sitzung, so tritt anders als im früheren Recht automatisch Beschlussunfähigkeit ein, sobald weniger als 7 Mitglieder anwesend sind. Ein Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist nicht mehr erforderlich.

Erläuterung zu § 5 Satz 2

Hinsichtlich des Vorsitzes von Kommissionen gibt es drei Möglichkeiten: Erstens kann der Senat den Vorsitz selbst bestimmen. Tut er dies nicht, so übernimmt ein Mitglied des Präsidiums den Vorsitz. In diesem Fall kann die Kommission selbst einen Vorsitz wählen. Tut sie dies, geht der Vorsitz vom Mitglied des Präsidiums auf die gewählte Person über.